

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

Aufgrund § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim in seiner Sitzung am 24.01.2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

1. Der Verband führt den Namen **„Wasserbeschaffungsverband Veltheim“**. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Porta Westfalica (Kreis Minden-Lübbecke).

§ 2

Aufgabe, Verbandsgebiet

1. Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Mitglieder des Verbandes zu beschaffen, bereitzuhalten und zu verteilen.
2. Das Verbandsgebiet umfasst den Ortsteil Veltheim der Stadt Porta Westfalica

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen.
2. Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufgestellt. Eine Abschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
3. Der Verband hält sein Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim.
3. Der Plan wird vom Verband und eine Ausfertigung von der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
4. Über Änderungen des Unternehmens, des Planes und der Verbandsanlagen hat der Verbandsausschuss zu beschließen.
5. Der Verband kann das Unternehmen ergänzen und ändern, wenn die Aufgabe des Verbandes unverändert bleibt.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

§ 5

Benutzung von Grundstücken

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§3) durchzuführen und dazu die Grundstücke zu betreten.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der „Wasserbezugsordnung“ herzustellen, zu gebrauchen und instand zu halten (Hausanschlusseinrichtungen).

§ 7

Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind bei Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt genutzt werden. Dazu wählt der Verbandsausschuss einen Schaubeauftragten, dessen Amtsdauer auf zwei Jahre festgelegt wird. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau.
3. Der Vorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel im Rahmen der Verbandsschauen

1. Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf, unterzeichnet die Niederschrift und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
2. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9

Vorstand, Verbandsausschuss

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss. Der Vorstandsmitglieder sollen, Ausschussmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Beschlussfassung über Aufstellung und Änderungen der Satzung, der Wasserbezugsordnung, über Änderungen des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - d. Wahl der Schaubeauftragten,
 - e. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen, sowie Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Wahl des Beleg-/Kassenprüfers und Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - h. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - i. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - j. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird in einem Wahlgang von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied des Verbandes. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
2. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 39 sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Wahlversammlungen ein.
3. Jedes Mitglied wählt mit einer Stimme. Jedes Verbandsmitglied kann sich in der Wahlversammlung durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
4. Der Vorsteher leitet die Wahl.
5. Die Ausschussmitglieder werden in der Regel in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
6. Gewählt sind die Bewerber mit den sieben höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
7. Die Wahl des Ausschusses sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde.
2. Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 13

Beschließen im Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
3. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 14

Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt.
2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit gemäß § 11 Ersatz gewählt werden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei weiteren Mitgliedern (Beisitzer) zusammen. Mitglieder des Verbandsausschusses können kein Vorstandsmitglied sein.
2. Mitglieder des Vorstandes können für den Verband funktionale Tätigkeiten ausüben.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

§ 16

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes (Vorsteher, stellvertretender Vorsteher und drei Beisitzer) für die sich aus § 17 ergebende Zeit.
2. Die Bildung des Vorstandes sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie alle Geschäfte, zu denen nach Gesetz oder Satzung nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen ist.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand und Ausschuss zu beschließen haben. Als Ausweis dient ihm eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
3. Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder und hört ihren Rat.
4. Bei der Verhinderung des Vorstehers nimmt der Stellvertreter die Geschäfte wahr.
5. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband und die Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erfüllung der Verbandsaufgabe Dienstkräfte einzustellen. Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung und bei der Festsetzung der Vergütung an die Verbandsausschussbeschlüsse gebunden.
7. Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die im Wasserverbandsgesetz und der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist besonders verantwortlich für:

- a. die Aufstellung der Wasserbezugsordnung und ihre Änderungen,
- b. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- c. die Aufstellung eines Organisationplanes und eines Störfallplanes,
- d. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
- e. die Aufstellung der Jahresrechnung,
- f. Angelegenheiten mit einem Investitionsvolumen von mehr als 3.000.- Euro,
- g. den Abschluss von Verträgen im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
- h. Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
2. Im Jahr finden mindestens zwei Sitzungen statt.

§21

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unterschrieben werden.

§22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

§23

Aufwandentschädigung, Sitzungsgeld

1. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, wenn er nicht auch funktional eingebunden ist.
2. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

§ 24

Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. §§ 14 Abs. 1 sowie 15-18 der Eigenbetriebsverordnung gelten entsprechend.
3. Bei Bedarf sind Nachtragswirtschaftspläne aufzustellen, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahres festgesetzt werden müssen.
4. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf und leitet ihn dem Verbandsausschuss zu, dass dieser ihn vor Beginn des Wirtschaftsjahres festsetzen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan und die Nachträge sind die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorsteher übersendet den festgesetzten Wirtschaftsplan, ggf. mit Anlagen und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und beantragt erforderlichenfalls die Zustimmung zum Gesamtkreditbetrag und Höchstbetrag der Kassenkredite.

§ 25

Kreditaufnahmen

1. Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Im Übrigen dürfen Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite ist durch Beschluss des Verbandsausschusses festzusetzen. Er bedarf entsprechend der Regelung in § 41 der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 26

Vermögen und Schulden

1. Der Verband hat sein Vermögen aus den laufenden Erträgen zu unterhalten.
2. Die Tilgung der langfristigen Kredite ist so zu bemessen, dass diese längstens bis zur vollständigen Abschreibung der finanzierten Anlagegüter getilgt sind.
3. Für langfristige Kredite, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sind Mittel zur Tilgung bis zum Tage der Fälligkeit planmäßig anzusammeln und zinsbringend anzulegen.
4. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben Kassenkredite bis zu dem durch Beschluss zum Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Wirtschaftsplanes.

5. Der Kassenkredit-Höchstbetrag bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn er 40.000.- Euro überschreitet. Aufgenommene Kassenkredite sind unverzüglich zurückzuzahlen, sobald es die Kassenlage zulässt.

§ 27

Rücklagen

1. Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Investitionszwecke eine allgemeine Rücklage in angemessener Höhe bilden.
2. Überschüsse sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
3. Der Verband arbeitet nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.

§28

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Nur unter dieser Voraussetzung darf er auch Anordnungen treffen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben müssen dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist die Deckung für die zu leistende Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§29

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind §§19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden. Die Jahresrechnung und den Lagebericht stellt der Vorstand in der ersten Hälfte des Jahres zusammen mit dem vom Verbandsausschuss bestellten Steuerbüro auf.
2. Die vom Ausschuss bestimmten Beleg-/Kassenprüfer nehmen vor Erstellung der Jahresrechnung eine Belegprüfung vor.
3. Der Vorstand leitet die Jahresrechnung mit allen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Wirtschaftsjahres der vom Verbandsausschuss bestimmten Prüfstelle zu.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand legt die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und den Entlastungsbeschluss der Aufsichtsbehörde vor.

§ 31

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Für diese gelten die Vorschriften der Anlage zur Wasserbezugsordnung „Zahlungsbedingungen und Beiträge“.
3. Sonstige Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zu Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 32

Festsetzung der Beiträge

1. Die Beiträge richten sich nach den Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Wasserbezugsordnung sind. Neben dem Verbrauchspreis wird ein Grundpreis erhoben.
2. Der Vorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder unter Zugrundelegung der geltenden Wasserbezugsordnung fest und erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.

§33

Wasserbezugsordnung

Die grundlegenden Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die Veranlagung der Verbandsbeiträge sowie die Bedingungen für den Anschluss und die Wasserbelieferung der Verbandsmitglieder sind in der vom Verbandsausschuss zu beschließenden Wasserbezugsordnung im Einzelnen festzulegen. Außerdem sind in die Wasserbezugsordnung die technischen Vorschriften für die Ausführung und Unterhaltung der Hausanschluss- und Installationsleitungen aufzunehmen.

§ 34

Säumnis

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge sind Säumniszuschläge zu erheben.

§35

Rechtsmittelbelehrung

1. Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
3. Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

§ 36

Zwangsvollstreckung

1. Die auf Gesetz und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.
2. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung.
3. Das Vollstreckungsverfahren kann sich - bei entsprechender privatrechtlicher Verpflichtung des Nutzungsberechtigten durch das Mitglied - auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

§ 37

Ordnungsgewalt

Die nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 3) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausausschusses, Dienstkräfte wie z.B. ein Geschäftsführer sowie Personen, denen Aufgaben übertragen wurden, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in der Stadt Porta Westfalica, in der die zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen der Mitglieder (§ 2) liegen. Der Vorsteher kann außerdem durch das Amtsblatt für den Kreis Minden Lübbecke „Amtliches Kreisblatt“ bekanntgeben.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 40

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Minden Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica

2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie erhält alle Satzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften und Beschlüsse.

§ 41

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c. zur Aufnahme von Krediten, die über 150.000.- Euro hinausgehen,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - e. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 40.000.- Euro
 - f. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§42

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 43

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02. Januar 1996 außer Kraft.

Satzung des „Wasserbeschaffungsverbandes Veltheim“ in Porta Westfalica